



INITIATIVRECHT ZUR AUSSETZUNG VON KOOPERATIONEN FÜR DAS AKTIVENTREFFEN

Beschluss der Mitgliederversammlung vom 13.04.2024:

Dem monatlichen Aktiventreffen - dem monatlichen Arbeitstreffen aller aktiven Vereinsmitglieder - wird das Initiativrecht zugestanden Kooperationen mit Organisationen auszusetzen oder Kooperationen mit Organisationen gar nicht erst einzugehen.

Vorgehen:

Vorschläge auszuschließender Gruppierungen müssen schriftlich im Vorfeld, mindestens eine Woche vor dem Aktiventreffen, eingebracht werden. Mitglieder von ToM, die nicht am Aktiventreffen teilnehmen können, haben die Möglichkeit ein anderes Mitglied zu bevollmächtigen in Ihrem Sinne abzustimmen

Ein Mitglied von ToM Südpfalz e.V. stellt beim Aktiventreffen schriftlich den Antrag mit Begründung eine Kooperation mit einer Organisation auszusetzen oder die Kooperation mit einer Organisation gar nicht erst einzugehen. Der Antrag wird in Folge mit einfacher Mehrheit der anwesenden ToM Mitgliedern angenommen oder abgelehnt.

Dieser Beschluss bleibt bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung bestehen. Die Mitgliederversammlung entscheidet dann über den schriftlich eingereichten Antrag, ob die genannte Organisation auf die Unvereinbarkeitsliste bleibt oder nicht.

Die Widerrufung einer Aussetzung der Kooperation kann ebenfalls durch ein Mitglied im Aktiventreffen beantragt werden. Das Prozedere wäre dann das Gleiche: Ein Mitglied von ToM stellt schriftlich den Antrag die Aussetzung der Kooperation mit einer Organisation zu widerrufen und begründet dies. Über den Antrag wird mit Mehrheitsbeschluss der anwesenden ToM Mitgliedern beim Aktiventreffen entschieden. Auch diese Entscheidung ist durch die ordentliche Mitgliederversammlung zu bestätigen oder abzulehnen.

Der Widerruf im Initiativrecht ist allerdings nicht möglich für Organisationen, die bereits durch die Entscheidung der Mitgliederversammlung auf der Unvereinbarkeitsliste stehen. Dies kann nur erfolgen durch einen fristgerecht eingereichten schriftlichen Antrag an die Mitgliederversammlung erfolgen.

Begründung: Wir sind mit einer schnelllebigen Zeit konfrontiert, in der gerade vieles passiert, neue „Player“ auftauchen, alte verschwinden. Hier muss der



Verein in der Lage sein ebenso schnell zu reagieren und nicht ein Jahr bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu warten. Zumal das monatliche Aktiventreffen praktisch personell gleich wie die Mitgliederversammlung besetzt ist, nämlich durch die aktiven Vereinsmitglieder. Das Initiativrecht kann Zeit und Diskussionen ersparen, wenn es darum geht neue Kooperationen einzugehen.